

Zur Umsetzung eines bedarfsgerechten und vielseitigen Kinderbetreuungsangebotes in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2021 mit Beschluss Nr. GR 089/2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Vertragliche Voraussetzungen
- § 3 Persönliche Voraussetzungen
- § 4 Räumliche Voraussetzungen
- § 5 Finanzierung
- § 6 Mitteilungspflichten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Betreuung von Kindern in der Tagespflege (Kindertagespflege) erfolgt auf Grundlage von § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) sowie unter Beachtung entsprechender Regelungen des Landkreises Bautzen.
- (2) Neben der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird die Betreuung in der Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot zugelassen.
- (3) Das Tagespflegeangebot gilt für Kinder in der Regel ab vollendetem 1. bis zum vollendetem 3. Lebensjahr. Für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann der Betreuungsanspruch auch mit einem Tagespflegeplatz erfüllt werden, soweit die Personensorgeberechtigten einverstanden sind. Eine Betreuung für Kinder im Schulalter ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragliche Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Betreuung einer Kindertagespflege ist die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und eine Vereinbarung zur Kindertagespflege mit der Gemeinde.
- (2) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege ist zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:
 - Name und Geburtsdatum des Kindes
 - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten
 - Ort der Betreuung
 - Betreuungsbeginn
 - Betreuungszeit
 - Betreuungsentgelt
 - Minderungsgründe beim Betreuungsentgelt (alleinerziehend, Geschwisterbonus usw.)
 - Regelungen der Ersatzbetreuung
 - wurde das Kind bereits in einer anderen Einrichtung betreut, dann Name und Ort der Einrichtung, sowie Betreuungszeitraum

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Betreuung einer Kindertagespflege ist abhängig von der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson. Die Eignung umfasst eine geordnete Lebenssituation, keine ansteckenden Krankheiten, Akzeptanz Familienangehöriger, Erziehungs- und Betreuungskompetenz, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises, der Gemeinde und den Sorgeberechtigten sowie die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung.
- (2) Zur Prüfung der persönlichen Eignung sind Jugendamt und Gemeinde berechtigt Nachweise zu fordern. (Führungszeugnis, Ausbildungs-, Gesundheitsnachweis, etc.)
- (3) Die Tagespflegeperson muss eine vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzen.

§ 4 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Die Betreuung einer Kindertagespflege ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten, in denen die Kinder betreut werden.
- (2) Die Räumlichkeiten müssen
 - hygienischen Vorschriften entsprechen,
 - ausreichende Platzverhältnisse, insbesondere Aufenthalts- und Spielraum,
 - würdevolle Wohnbedingungen wie Belichtung, Belüftung und Beheizung,
 - Sanitäreinrichtungen,
 - funktionale Möbelausstattung wie bspw. Wickelkommode, Duschkabine und
 - kindgerechte Ausstattung im Spiel- und Beschäftigungsmaterial aufweisen.
- (3) Zur Prüfung der räumlichen Voraussetzungen sind Jugendamt und Gemeinde berechtigt, die vorgesehenen Räumlichkeiten zu besichtigen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der Kindertagespflegestellen entsprechend dem Kalkulationsschema in Anlehnung an die Vorgaben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (SSG) vom 05.12.2019.
- (2) Die Kalkulation wird jährlich angepasst und vom Gemeinderat beschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich mit einem Betrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindereinrichtungen der Gemeinde. Dabei gilt die Geschwisterregelung für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gleichermaßen.
- (4) Die Gemeinde kann die Zahlung des Finanzierungsanteils einstellen, wenn
 1. die vertraglichen, persönlichen und räumlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 2. die Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 entzogen wurde,
 3. sich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ändern,
 4. die Tagespflege nicht mehr besteht,
 5. die Tagespflegeperson unrichtige Angaben macht oder den in der Vereinbarung festgehaltenen Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
 6. die Personensorgeberechtigten ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen,
 7. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 2 Monate im Verzug sind.
- (5) Ist der Grund nach Abs. 4 für die Einstellung der Zahlung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten, kann die Gemeinde die bereits gezahlten Finanzierungsanteile rückwirkend geltend machen. Ausgenommen ist der Grund nach Abs. 4 Nr. 7.

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) Maßgebliche Änderungen der Voraussetzungen nach § 3 und 4 dieser Richtlinie sind dem Jugendamt und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Veränderungen hinsichtlich der Konzeption, der Anzahl der zu betreuenden Kinder oder der Öffnungszeiten hat die Tagespflegeperson der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Neuaufnahme eines Kindes ist rechtzeitig vor Betreuungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle vorhergehenden Richtlinien treten außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla, am 07.12.2021

Thomas,
stellv. Bürgermeister

Dienstsiegel